



DPbV

Deutscher
Philologen
Verband

Der Vorsitzende

Deutscher Philologenverband, Friedrichstraße 169/170, 10117 Berlin

II AKSc z. Vfg.

Q 2617

Herrn Präsidenten
Dr. Ludwig Spaenle
KMK - Kultusministerkonferenz
Lennéstraße 6
53113 Bonn

Berlin, 20. Juli 2010

Sehr geehrter Herr Präsident,

Ende Juni 2010 hat die KMK in Bremen eine Fachtagung durchgeführt, in der die Frage der Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen diskutiert wurde.

Für den Deutschen Philologenverband nahm an dieser Veranstaltung unser Vorstandsmitglied, Prof. Dr. Susanne Lin-Klitzing, teil.

Anbei übersende ich Ihnen zu Ihrer Information ein Positionspapier des DPhV zum Thema „Inklusion“. Ich würde mich freuen, wenn dieses Eingang in die Beratungen der KMK fände.

Mit freundlichen Grüßen

Heinz-Peter Meidinger
Bundesvorsitzender

Anlage

Position des Deutschen Philologenverbands zum Thema „Inklusion“

1. Zur UN-Konvention

Im März 2009 ist die Bundesregierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen beigetreten. Artikel 24 dieser Konvention besagt, dass auch Menschen mit Behinderung das Recht auf Bildung haben. Ein Recht ohne Wenn und Aber. Wird dieses Recht umgesetzt, muss auch gewährleistet sein, dass "Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund ihrer Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen abgehalten werden".

Vor dem Hintergrund dieser Entscheidung hat eine öffentliche Kontroverse eingesetzt, die teils mit sachlichen, teils mit ideologisch überzogenen Argumenten geführt wird. Es geht so weit, dass manche Inklusions-Befürworter die UN-Konvention im politischen Diskurs dazu benutzen, die Abschaffung des mehrgliedrigen Schulsystems, die Abschaffung unserer Sonder- und Förderschulen, die Abschaffung der Gymnasien bzw. deren Verkürzung auf zwei Jahre, eine Einheitsbesoldung für alle Lehrkräfte, kurz die Einheitsschule für alle zu fordern. Von alledem aber ist in der UN-Konvention nichts zu lesen.

Um den Anspruch und die Bedeutung der UN-Konvention richtig einzuschätzen, muss man wissen, dass weltweit 98 Prozent der Menschen mit Behinderungen bis heute keinen Zugang zu Bildungseinrichtungen haben. Die UN-Konvention ist vor diesem Hintergrund ein entscheidender Schritt nach vorn. Sie nimmt die unterzeichnenden Staaten in die Pflicht, Menschen mit Behinderung über Teilhabe an der Bildung eine Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen. Deutschland hat dies mit seinem vielgliedrigen Schulsystem bereits umgesetzt.

2. Zum Schulbesuch von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Deutschland

Aus der Sicht des Deutschen Philologenverbandes spricht alles dafür, Kinder mit Behinderungen in deren eigenem Interesse dort zu fördern, wo dies mit den besten Erfolgsaussichten geschehen kann. Dafür kann im Einzelfall, das heißt je nach Art und Grad der Behinderung, die allgemein bildende Schule oder aber die Sonder- und Förderschule die beste Lösung sein. Möglichst viele Kinder mit körperlichen Handicaps, die geistig dazu in der Lage sind, dem Unterricht zu folgen, sind selbstverständlich in die allgemein bildende Schule, auch in die Gymnasien aufzunehmen, und dies darf nicht an unzulänglichen Rahmenbedingungen, zum Beispiel nicht vorhandenen Aufzügen oder behindertengerechten Sanitäreinrichtungen scheitern.

Indessen: Wer nur einen Tag in einer Schule für Körperbehinderte, Geistigbehinderte oder einer Tagesförderstätte für Schwerstbehinderte zugebracht hat, weiß, dass es auch Fälle von Schwerstmehrfachbehinderung, Schwerstbehinderung, geistiger Behinderung mit individuellem Förder- und Pflegebedarf gibt, dem in der Regel nur eine Sonder- und Förderschule mit fachlich qualifizierten Lehrkräften und zusätzlichem Fachpersonal sowie Spezialeinrichtungen entsprechen kann.

Es gibt deshalb nicht wenige Eltern, die sich aus vielerlei Gründen für die Sonder- und Förderschule entscheiden und diese unbedingt erhalten wollen: wegen der hohen fachlichen Kompetenz der Lehrkräfte, ihren diagnostischen, medizinischen und entwicklungspsychologischen Kenntnissen, aber auch wegen der besonderen Förderung in Klassen mit extrem niedrigen Schülerzahlen, der vorhandenen Spezialausstattung für Diagnose, Therapiemöglichkeiten und medizinische Betreuung, des Zusammenseins mit ähnlich behinderten Kindern, des Schonraums, den die Schule bietet, der Gewissheit guter Versorgung und Unterstützung. Nur durch eine so spezifische Förderung wird die bestmögliche gesellschaftliche Teilhabe gewährleistet. Dies sind Vorteile, die eine "Schule für alle" bei realistischer Einschätzung der Möglichkeiten nicht bieten kann.

3. Elternwahlrecht

Ein Aspekt von besonderem Gewicht ist in den aktuellen Kontroversen, dass viele Inklusionsbefürworter das Elternwahlrecht de facto abschaffen möchten, indem die Möglichkeit der Schulwahl, konkret der Sonder- und Förderschule, ausgeschlossen wird. Für das Elternwahlrecht gibt es gute Gründe, denn in der Regel wissen die Eltern, in welcher Schulart ihr Kind am besten gefördert werden kann. Eine einzelfallbezogene Beratung muss aber in jedem Fall erfolgen.

4. Lernzieldifferenzierter Unterricht je nach Bildungsauftrag

Von den Vertretern einer "totalen Inklusion", der "Schule für alle", wird als methodisches Wundermittel der lernzieldifferenzierte Unterricht angepriesen. Das Unterrichten mit individuell unterschiedlichen Lernzielen mag im Kindergarten oder in den ersten Klassen der Grundschule seinen Platz haben, ist dort praktikierbar und wird wegen der extremen Heterogenität der Lerngruppen ohnehin erforderlich sein. Hingegen müssen im Fachunterricht des Gymnasiums und anderer Schularten vorgegebene, standardisierte Lernziele von allen Schülern erreicht werden, weil dies die unabdingbare Voraussetzung für die folgenden Unterrichtseinheiten und das Lernen in der nächsten Klassenstufe ist.

Das Gymnasium hat einen klaren Bildungsauftrag, die Vermittlung der allgemeinen Hochschulreife: Die Schüler sind dazu zu befähigen, den Anforderungen eines Universitätsstudiums zu genügen. Für die Erreichung der Hochschulreife ist ein fester Zeitrahmen vorgegeben. Eine permanente Überforderung von Schülerinnen und Schülern, die dem Unterricht nicht folgen können, ist nicht sinnvoll.

5. Ausbildung der Lehrkräfte

Lehrkräfte an Sonder- und Förderschulen sind sonderpädagogisch besonders ausgebildet und damit bestens geeignet, behinderte Kinder optimal zu fördern. Die sachgerechte Förderung von Schülern mit schweren Behinderungen ist eine schwierige Aufgabe. Sie sollte durch dafür qualifiziertes Lehrpersonal geleistet und kein Spielplatz für fachfremdes Dilettieren sein.

Fazit:

Der Deutsche Philologenverband begrüßt die UN-Konvention und weist darauf hin, dass das deutsche Schulsystem dieser bereits jetzt in hohem Maße gerecht wird durch sein flächendeckendes Angebot mit einer sehr differenzierten, speziellen Förderung in Sonder- und Förderschulen für Menschen mit Behinderungen. Unsere Sonder- und Förderschulen für Behinderte werden zum Wohle der Betroffenen erst dann angeraten, wenn die allgemein bildenden Regelschulen die lernzielgleiche Förderung nicht leisten können oder die Kinder überfordert sind.

Wir missbilligen es, wenn die UN-Konvention als Instrument benutzt wird, um unrealistische Bildungskonzepte oder ideologische Ziele wie die Einheitsschule und die Einheitslehrer durchzusetzen.

Daher empfehlen wir den Erhalt der Sonder- und Förderschulen in guter Qualität. Gleichermaßen setzt sich der Deutsche Philologenverband dafür ein, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderungen auch an Gymnasien unterrichtet werden und dass die hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen verbessert oder neu geschaffen werden, damit eine Integration von Schülern mit Behinderungen, so viel wie sinnvoll ist, gewährleistet werden kann.

Fulda, 23. April 2010